



## **I. Nachtrag zur Marktordnung der Stadt Lorsch**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.1995 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 67, 68 a und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments vom 21.05.1992 (GVBl. I S. 230) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 22.04.1992 (GVBl. I S. 156) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgenden I. Nachtrag zur Marktordnung der Stadt Lorsch beschlossen:

1.) § 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

### **§ 1**

#### **Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den vom Magistrat gem. § 69 GewO bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Der Magistrat kann in Abweichung dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten so weit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.
- (5) Der Verkauf von folgenden Waren ist gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei

denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(6) Sofern der Magistrat auf Grund einer nach § 67 Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsverordnung den Kreis der Waren erweitert, dürfen auch solche Waren feilgeboten werden.

2.) § 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

## **§ 2**

### **Standplätze**

(1) Die Zulassung für den Wochenmarkt ist bei dem Magistrat der Stadt Lorsch schriftlich zu beantragen. Dabei ist das Warensortiment und die gewünschte Dauer der Zulassung (einmalig oder langfristig) anzugeben. Die Zulassung erlischt u.a., wenn die Benutzungsrechte unbegründet länger als einen Monat nicht ausgeübt werden.

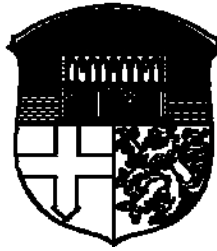
(2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes, unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse, nach Eingang bei der Marktaufsicht. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Ein Anspruch auf Zuweisung eines ständigen oder bestimmten Standplatzes besteht nicht.

3.) Der I. Nachtrag zur Marktordnung der Stadt Lorsch tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, 11.12.2009

Magistrat der Stadt Lorsch  
gez. Jäger  
Bürgermeister



## **Marktordnung**



### **der Stadt Lorsch**

--

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeinde Ordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 60 b Abs. 1, 67, 68 und 70 Gewerbe-Ordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung vom 28.03.1996 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochen- und Jahrmarkt sowie die Volksfeste in der Stadt Lorsch beschlossen:

#### **A) Wochenmarkt**

##### **§ 1**

#### **Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände des Wochenmarktes**

Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbe-Ordnung vom 29.03.1996 betreibt die Stadt Lorsch am Freitag, in der Zeit von 07.30 bis 14.00 Uhr, auf dem Marktplatz zwischen dem Anwesen Römerstr. 5 und Marktplatz 1 einen Wochenmarkt. Erforderlichenfalls kann der Wochenmarkt auf den Benediktinerplatz zwischen den Anwesen Nibelungenstr. 43 bis Haus Nr. 35/MUZ ausgedehnt werden. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbe-Ordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes (LMBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1994 (BGBl. I S. 3538), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Der Magistrat kann in Abweichung dieser Regelung einen anderen Werktag bestimmen.

Vor Beginn und nach Schluß der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

## **§ 2**

### **Standplätze**

- (1) Die Zulassung für den Wochenmarkt ist bei dem Magistrat der Stadt Lorsch schriftlich zu beantragen. Dabei ist das Warensortiment und die gewünschte Dauer der Zulassung (einmalig oder langfristig) anzugeben. Die Zulassung erlischt u.a., wenn die Benutzungsrechte unbegründet länger als einen Monat nicht ausgeübt werden.
- (2) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines ständigen oder bestimmten Standplatzes besteht nicht.

## **§ 3**

### **Auf- und Abbau von Marktständen**

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (3) Marktbesucher, die spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muß der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat - Ordnungsamt - zugelassen werden.

- (5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- (6) Eine halbe Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeiten müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

#### § 4

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesucher ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet.

Geschäftsanzeigen, Reklamenzettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

- (5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- (6) Verpackungsmaterial, das unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei und farbfest sein. Es darf auf der dem Lebensmittel zugewandten Seite weder beschrieben noch bedruckt sein.  
Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Boden ist verboten.
- (7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.

Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück und Bundzahl zu verkaufen.

- (8) Kein Marktbesucher darf einem anderen Marktbesucher in einen von diesem beginnenden Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.

- (9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens 0,6 m über dem Boden - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
- (10) Verkaufseinrichtungen müssen so aufgestellt werden, daß unverpackte Lebensmittel, Fleisch, einschließlich Geflügelfleisch, Wildbret, Molkereiprodukte, Brot, Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere und andere wechselwarme Tiere, zubereitete Salate, Mayonnaisen, Remouladen, Cremes, Sahne und ähnliche Erzeugnisse an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen sind, daß der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Sie müssen so aufgestellt werden, daß die o.a. Waren gegen eine nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Gerüche, Verunreinigungen und Insekten ausreichend geschützt sind. Auf § 15 Hessische Lebensmittelhygieneverordnung wird dabei verwiesen.
- (11) Sämtliche vorerwähnten Lebensmittel müssen so gelagert und aufbewahrt werden, daß die Produkttemperatur an jeder Stelle nicht mehr als + 7 °C erreicht, wenn sie nicht durch ein geeignetes Herstellungsverfahren haltbar gemacht worden sind.

Fleisch- und Fleischerzeugnisse im Reisegewerbe aus Verkaufswagen dürfen nur mit Genehmigung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen behandelt bzw. verkauft werden.

- (12) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- (13) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
- (14) Die auf dem Wochenmarkt vertretenen Anbieter haben die angebotenen Waren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware durch das Anbringen oder das Auslegen von Preisverzeichnissen auszuzeichnen.  
Neben den Preisen müssen noch sämtliche Zusatzstoffe, wie beispielsweise Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Phosphat etc. angegeben werden.
- (15) Die Vorschriften der Hessischen Lebensmittel- und Hygieneverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind von den Anbietern zu beachten.

## § 5

### Lebende Tiere

Grundsätzlich ist es untersagt, daß lebende Tiere auf den Marktplatz gebracht und feilgeboten werden. Der Magistrat kann hiervon Ausnahmen erteilen.  
Das Töten der Tiere im Marktbereich ist verboten.

## § 6

- (1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Die Waagen müssen geeicht sein und die Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, daß der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (4) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
- (6) Die Marktbesckicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in den/die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.

Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

- (7) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesckickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (8) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

## §7

### Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen oder auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
- c) sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Herumziehen anzubieten,
- e) Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

## **§ 8**

### **Nutzungsrecht an Standplätzen**

Die Standplätze werden in der Regel tageweise vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Nähere wird durch die „Gebührensatzung für Marktstände“ geregelt.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht**

Alle Marktbesucher und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Haftungsausschluß**

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte.

Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. ihr Personal aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

## **B) Jahrmärkte und Volksfeste**

### **§ 11**

#### **Marktzeiten**

- (1) Folgende Jahrmärkte und Volksfeste werden derzeit in der Stadt Lorsch durchgeführt:
1. der Kunst-Handwerkermarkt am Samstag und Sonntag um den 24. Juni,
  2. der Weihnachtsmarkt am Samstag oder Sonntag (jeweils am ersten Wochenende im Dezember),
  3. der Frühlingsmarkt am Samstag und Sonntag am ersten oder zweiten Wochenende im Mai,
  4. der „Kerbemarkt“ am Samstag und Sonntag am dritten Wochenende im September,
  5. das „Fastnachtstreiben“ am Samstag vor Fastnacht,
- (2)
6. das Johannisfest von Samstag bis Dienstag um den 24. Juni,
  7. das Kirchweihfest "Lorscher Kerb" von Samstag bis Montag am dritten Wochenende im September.

### **§ 12**

#### **Zulassung**

Auf den Jahrmärkten ist das Feilhalten und der Verkauf von Waren während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten gestattet. Auf die o.g. Jahrmärkte sind die Vorschriften über den Wochenmarkt sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus ihrem Zweck und den §§ 12-19 anderes ergibt.

### **§ 13**

Als Marktplatz im Sinne dieser Satzung gilt nur die vom Magistrat festgelegte öffentliche Fläche.

### **§ 14**

Auf den Jahrmärkten werden zugelassen:

1. alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sowie Waren zum unmittelbaren Verzehren und Fabrikate aller Art,
2. gewerbliche Leistungen, soweit sie auf Jahrmärkten herkömmlich sind,
3. Lustbarkeiten aller Art.

### **§ 15**

- (1) Die Plätze werden durch die Marktverwaltung nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes und gegen Entrichtung des im voraus vereinbarten zu zahlenden Platzgeldes vergeben.
- (2) Hiervon sind Ausnahmen zulässig. Hierüber entscheidet der Magistrat.

### **§ 16**

- (1) Der Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Darbietung von Lustbarkeiten ist nur von einem festen Platz aus zulässig. Ausnahmen dürfen nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden.

- (2) Sämtliche Gewerbetreibende auf dem Markt sind verpflichtet, ihr Unternehmen mit einem von außen deutlich lesbaren Aushang zu versehen, auf dem der ausgeschriebene Vor- und Zuname oder die Firma sowie der Wohnort des Inhabers anzugeben sind.

### **§ 17**

- (1) Die Jahrmärkte beginnen täglich zwischen 11.00 und 14.00 Uhr und enden zu der für Vergnügungsparks und öffentlichen Belustigungen, Schaustellungen und Darbietungen festgesetzten Sperrstunde (22.00 Uhr). Die Verordnung über die Sperrzeit vom 19.04.1971 (GVBl. I S. 96) findet Anwendung.
- (2) Von dieser Festlegung sind Ausnahmen zulässig. Gemäß der o.a. Verordnung ist die Kompetenz des Bürgermeisters als Ordnungsbehörde gegeben.

### **§ 18**

Nach Eintritt der Sperrzeit haben alle Besucher des Jahrmarktes den Marktplatz/Veranstaltungsort zu verlassen. Das Betreten des Veranstaltungsortes und der Aufenthalt auf ihm während der Sperrzeit ist verboten.

### **§ 19**

#### **Allgemeine Bedingungen**

- (1) Der Aufbau des Betriebes muß spätestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Die ordnungsbehördliche Spielerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Aufbau termingemäß beendet ist und nachgewiesen wird, daß für den Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
- (2) Es wird lediglich der Platz zur Verfügung gestellt. Die gesetzliche Zulassung ist Sache des Anbieters, der ebenso auch auf seinem Gewerbebetrieb lastende Unkosten einschließlich Licht-, Kraft- und Wasseranschluß usw. zu tragen hat.
- (3) Der Platz darf frühestens drei Tage vor der Veranstaltung in Anspruch genommen werden und ist spätestens drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu räumen.

#### **C) Schlußbestimmungen**

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), findet Anwendung.

## **§ 21**

### **Rechtsbehelf**

Die Rechtsbehelfe gegen Verfügungen und Festsetzungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 28.03.1996

Der Magistrat der Stadt Lorsch:  
gez. Jäger  
Bürgermeister